

BDR , Bundesgeschäftsstelle, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerin der Justiz

Rechtspolitische Sprecher der
Bundestagsfraktionen

Flensburg, 19. Juni 2003

Bundesvorsitzender:

Hinrich Clausen

Adelbytoft 14

24943 Flensburg

Bund Deutscher Rechtspfleger

Tel 0461 - 89116

Fax 0461 - 89242

Handy 0171 - 7052799

hclausen@BDR-online.de

www.bdr-online.de

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG)

Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschafts- registers durch die Industrie- und Handels- kammern (Handelsregister-Führungsgesetz – HFüG)

Mein Schreiben vom 17. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfreut hat der Bund Deutscher Rechtspfleger zur Kenntnis genommen, dass die Regelungsvorschläge der Artikel 9 und 10 des ersten Entwurfs eines JuMoG (Änderungen des FGG und HGB) im überarbeiteten Entwurf nicht mehr enthalten sind.

Gleichwohl wird die Freude durch den von Hamburg angeregten Gesetzesantrag eines HFüG wieder sehr getrübt.

Wie bereits im Schreiben vom 17. Mai 2003 an das Bundesministerium der Justiz betont, lehnt der BDR eine Öffnungsklausel, die den Ländern ermöglicht, die Führung des Handels- und Genossenschaftsregisters

auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen sowie die Übertragung selbst entschieden ab. Diese Haltung wird sich auch dann nicht ändern, wenn neben der IHK andere Stellen mit der Führung betraut und auch die Führung der übrigen Register (Partnerschafts- oder Vereinsregister) übertragen werden können.

Denn es sprechen weiterhin die aus der Anlage ersichtlichen Argumente, die bereits mit Schreiben vom 17. Mai 2003 mitgeteilt wurden, gegen eine solche Maßnahme. Unseres Erachtens gibt es kein überzeugendes Argument für eine Übertragung der Registerführung. Die Register können auch beim Gericht kostendeckend geführt werden. Dagegen spricht auch keine europäische Rechtsprechung.

Der BDR wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Thematik nochmals eingehend überdenken und der Gesetzesantrag von Hamburg nicht weiter verfolgt würde.

Bund Deutscher Rechtspfleger

Mit freundlichen Grüßen

Hinrich Clausen

Bundesvorsitzender

beglaubigt:



(Blödtner)
Bundesgeschäftsführer

Anlage

Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) begrüßt die Absicht, unnötige Bürokratie abzubauen und staatliches Handeln bürger- und wirtschaftsfreundlicher zu gestalten.

Gerade vor diesem Hintergrund verwundert es sehr, dass den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, durch Landesrecht eigene Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters zu erlassen.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer unüberschaubaren Rechtszersplitterung in Deutschland. Zwar sind auch die anderen registerführenden Stellen verpflichtet, ein zentrales elektronisches Registerportal anzubieten, aus dem vielleicht noch die zuständige Stelle ermittelt werden kann. Ein einheitliches Registerverfahren und einheitliche Kosten sind jedoch auf Grund der vorgeschlagenen Regelung in § 125 a Abs. 2 FGG-E nicht zwingend. Im Gegensatz zu einer unterschiedlichen funktionellen Zuständigkeit sind diese Abweichungen aber mit erheblicher Außenwirkung verbunden. Die am Registerverfahren Beteiligten haben von Land zu Land zu ermitteln, welche Regelungen zu beachten sind und welche Kosten entstehen. Diese Rechtszersplitterung ist für die Beteiligten unzumutbar. Schon allein aus diesem Grund sollte von der beabsichtigten Öffnungsklausel Abstand genommen werden. Die Diskussionen zur Übertragung der Führung des Handelsregister auf andere Stellen, insbesondere auf die Industrie- und Handelskammern dauern nunmehr schon seit 10 Jahren an. Bisher konnte eine Übertragung vermieden werden, da zu große Bedenken gegen eine Verlagerung der Führung des Handelsregisters erhoben wurden. Diese Bedenken sind bis heute nicht ausgeräumt.

Außerdem wurde das Registerrecht seit 1995 vereinfacht und das Registerverfahren modernisiert. In allen Ländern wird das Registerverfahren bereits mit Unterstützung von EDV betrieben. Die Einführung des elektronischen Handelsregisters steht kurz bevor. Auch an der Einrichtung eines Justizportals wird bereits gearbeitet. Die Justiz wird bis zum 1. Januar 2007 die Vorgaben der EU erfüllen. Das ist jedoch nicht mehr möglich, wenn andere Stellen neben den Gerichten für die Führung der Register zuständig sind. Denn es ist schwer vorstellbar, dass sich alle registerführenden Stellen (gerichtliche und außergerichtliche) auf ein Portal einigen werden.

Eine Übertragung der Registerführung brächte sowohl für die Gerichte als auch für die Landesjustizverwaltungen keine Entlastung mit sich. Rechtsmittelinstanzen müssten bei den Land- und Oberlandesgerichten verbleiben. Darüber hinaus müssten die mit Registerrecht zusammenhängenden Verfahren als Aufgaben der Rechtspflege bei den Gerichten verbleiben,

insbesondere die in § 17 Nr. 2a RPfIG genannten Aufgaben, so auch das Gutachten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Handelsrecht und Handelsregister" von 1994.

Bei den Landesjustizverwaltungen käme es zu einem erheblichen Regulierungsbedarf. Es müssen sowohl neue Verfahrens-, Organisations- als auch neue Kostenregelungen getroffen werden. Diese würden einige Zeit in Anspruch nehmen. Eine Übertragung würde somit noch weit hinaus gezögert. Die gewünschte Klarheit, welche Stelle nunmehr das Register führen soll, würde noch lange nicht einkehren. Im Hinblick auf die EU-Vorgaben zum 1. Januar 2007 wäre dieser Zustand nicht hinnehmbar.

Die von den Landesjustizverwaltungen bisher für die Modernisierung und EDV-Einführung aufgewendeten finanziellen Mittel wären bei einer Übertragung des Handelsregisters verloren. Die entwickelten Programme sind speziell auf die Gerichte ausgerichtet, andere Stellen wären gezwungen, neue Programme zu entwickeln. Die Gerichte könnten ihr Programm nicht vermarkten.

Außerdem müssten die Gerichte für die Führung der dort verbleibenden Register sämtliche Ressourcen vorhalten.

Noch gravierender erscheint jedoch der Aspekt, dass bei Übertragung des Handelsregisters auf die IHK die Gefahr einer mangelnden Objektivität und Neutralität gegenüber den Interessen ihrer eigenen Kammermitglieder als Antragsteller von Anmeldungen besteht. Die IHK wird derzeit im Registerverfahren häufig um gutachterliche Stellungnahme gebeten. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt. Bei einer Übertragung der Führung des Handelsregisters auf die IHK könnte diese Trennung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Das würde jedoch einen Transparenz- und Akzeptanzverlust der Entscheidung nach sich ziehen.

Zu befürchten ist bei einer Übertragung außerdem ein Qualitätsverlust der registerrechtlichen Entscheidungen. Während im Ausland häufig die Führung des Registers lediglich eine Registrierung der Kaufleute und Gesellschaften ist, sieht das deutsche Recht umfangreiche rechtliche Prüfungen vor, die der Rechtssicherheit dienen. Diese Prüfungen setzen hochspezialisierte Kenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrecht voraus, die seitens der Richter und Rechtspfleger vorhanden sind. Entsprechend qualifizierte Mitarbeiter werden bei den anderen Stellen nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein.

Bestenfalls werden Richter und Rechtspfleger, die auf Kosten der Länder in Registersachen aus- und fortgebildet wurden, von den anderen Stellen abgeworben. Die Studiums- und

Ausbildungskosten der Landesjustizverwaltungen wären dann verloren. Die damit zusammenhängenden Gehaltszahlungen müssten durch die Führung des Handelsregisters finanziert werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Registerverfahren für die Beteiligten nicht billiger wird.

Auch eine Beschleunigung der Registerverfahren wird nach einer Übertragung nicht eintreten. Bereits derzeit zeigt sich, dass Verzögerungen im Registerverfahren häufig auf die Beteiligung der IHK zurückzuführen sind.

Am Rande erlauben sie mir bitte die Bemerkung, dass es schon sehr verwundert, dass so leichtfertig die Möglichkeit einer Übertragung der Führung des Handelsregisters nunmehr geregelt werden soll, während eine vollständige Übertragung von Richtergeschäften im Registerbereich auf den Rechtspfleger immer noch auf Bedenken stößt.